



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgffi.nrw.de

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
00000 17.10.06 12:02
Abt. I

Auskunft erteilt:
Frau Scharfenberger
Telefon: 0211 4208
Fax: 0211 86 18 54208
Ulrike.Scharfenberger@mgffi.nrw.de

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

*F. Döcher
U. Rühls*

Sozialer Brennpunkt

Ihr Bericht vom 12.09.2006

an *50* mit der Bitte um:
 Antwort LD bis zum
 Vorbereitung LD bis zum
 Rücksprache LD

Eingang: 17. Okt. 2006
Büro - LWL - DIREKTOR
 Kopie
 Wv. am
 z. d. A.

Aktenzeichen:
311 -6001

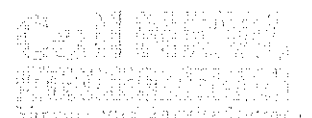
Datum: *17*.10.2006

Zur Auslegung des Begriffs "sozialer Brennpunkt" im GTK-Recht gebe ich folgende Hinweise.

Nach § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) erhalten Träger von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten eine erhöhte Förderung. Für die Entscheidung, welche Einrichtungen durch diese Vorschriften begünstigt werden, ist das örtliche Jugendamt zuständig. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landesjugendamtes, § 25 GTK.

Das GTK definiert den sozialen Brennpunkt nicht. Mit Erlass vom 24. März 1993 hatte ich im Wege der Norminterpretation insoweit auf die für das Kindergartengesetz gültige Definition verwiesen. Auf diese kann auch weiterhin zurückgegriffen werden. Es ist allerdings auch richtig, dass sich ein städtebaulicher Wandel und eine veränderte Ansicht - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - über soziale Brennpunkte entwickelt haben. Aus diesem Grund kann es eine neue, stets aktuelle und vor allem einheitliche Definition des sozialen Brennpunktes nicht geben. Es muss in jedem Einzelfall konkret geprüft werden, ob die Voraussetzungen - sowie die Ortsebene sie definiert hat - vorliegen. Hierbei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Sinn der erhöhten Förderung ist, nur dort eine

Antwort LR bis zum
 Vorbereitung LR bis zum
 Rücksprache LR
Eingang: 18. Okt. 2006
BÜRO - LANDESRAT
 Kopie
 Wv. am
 z. d. A.

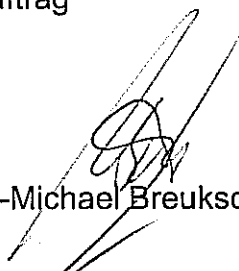


Sonderförderung zu gewähren, wo extreme Sondersituationen vorliegen. Dieser enge Maßstab gilt auch für Ihre Genehmigungen der Entscheidungen der Jugendämter.

Seite 2

Meinen Erlass IV A 2 - 6001.5/6001.8 vom 24. März 1993 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Bernd-Michael Breuksch